

99059008026002, 99059008026002

# Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe als staatenlos anerkannter Personen oder als Flüchtling anerkannter Personen oder mit ihrer Beteiligung beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/306423786/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059008026002, 99059008026002
Leistungsbezeichnung I	Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe als staatenlos anerkannter Personen oder als Flüchtling anerkannter Personen oder mit ihrer Beteiligung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe als staatenlos anerkannter Personen oder als Flüchtling anerkannter Personen oder mit ihrer Beteiligung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (silber)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Hochzeit im Ausland, Ehe im Ausland
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Heirat (059)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Inneres und Sport Referat 23 - Personenstandsrecht
Handlungsgrundlage	Art. 12 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_34.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_34.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_10.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123">https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123">https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_438.html">https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_438.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123">https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123</a>
Teaser	Sie haben als staatenlos anerkannte Person, heimatlose Person oder als Flüchtling anerkannte Person im Ausland geheiratet? Dann können Sie die Eheschließung bei einem Standesamt in Deutschland nachbeurkunden lassen.
Volltext	Staatenlose Personen, heimatlose Ausländer oder ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt

## Modul

## Sachverhalt

in Deutschland können nach einer Eheschließung im Ausland einen Antrag zur Nachbeurkundung der Eheschließung bei einem deutschen Standesamt stellen.

Die Ehe muss in dem Staat, in dem Sie geheiratet haben, wirksam geschlossen worden sein. Deutsches Recht darf der Ehe nicht entgegenstehen.

Antragsberechtigt sind:

- Die Ehegatten
- Wenn beide Ehegatten verstorben sind, deren Eltern und Kinder

## Erforderliche Unterlagen

- Ausländische Heirats- oder Eheurkunde, gegebenenfalls mit Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung
  - Gültiger Reiseausweis
  - Beglaubigte Abschriften der Geburtenregister von den Standesämtern der Geburtsorte
    - Bei Geburt der Ehegatten in Deutschland
    - Geburtsurkunden mit Beglaubigungen durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung
      - Bei Geburt der Ehegatten im Ausland
    - Übersetzungen aller Urkunden in fremder Sprache durch im Inland vereidigte Übersetzer
    - Nachweis über die Begründung und Auflösung aller Lebenspartnerschaften
      - Wird nur benötigt, wenn ein Ehepartner schon einmal eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hatte
    - Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der letzten Vorehe mit Auflösungsvermerk
      - Wird nur benötigt, wenn ein Ehepartner schon einmal verheiratet war. Ersatzweise oder bei früherer Eheschließung im Ausland: Nachweise über die Schließung und Auflösung aller Vorehen. Zum Beispiel Eheurkunden, Sterbeurkunden, alle Scheidungsurteile - vollständig und mit Vermerk des Gerichts, seit wann das Urteil rechtskräftig ist („Rechtskraftvermerk“).
    - Gegebenenfalls Anerkennung der ausländischen Scheidung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird nur benötigt, wenn ein Ehepartner schon einmal verheiratet war.</li> <li>• Weitere Unterlagen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein</li> </ul> </li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ehe wurde im Ausland geschlossen und mindestens einer der Ehegatten ist staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und keiner der Eheschließenden war oder ist im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Eheschließung muss rechtswirksam sein und darf deutschem Recht nicht widersprechen.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Kosten</b>	<p>Die Gebühren richten sich nach den Vorgaben der Bundesländer.</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	<p>Vom Einzelfall abhängig.</p>
<b>Frist</b>	<p>Es gibt keine Frist.</p>
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	<p>Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 49 Personenstandsgesetz (PStG)</p>
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eheschließung im Ausland Beurkundung von im Ausland geschlossener Ehen als staatenlos anerkannten oder als Flüchtlinge anerkannten Personen bzw. ihrer Beteiligung               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatenlose Personen, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland können den Antrag auf Nachbeurkundung stellen.                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nachbeurkundung kann durch die Eheleute beantragt werden. Sind beide verstorben, können auch deren Eltern oder Kinder den Antrag stellen.</li> <li>• zuständig: das Standesamt des Wohnortes, des letzten Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an dem Sie in Deutschland Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Apply for subsequent certification of a marriage entered into abroad by persons recognized as stateless or recognized as refugees or with their participation, Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe als staatenlos anerkannter Personen oder als Flüchtling anerkannter Personen oder mit ihrer Beteiligung beantragen